Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 48

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

=

— (Freiwislige Schiefvereine. Berwendung von Orsbonnanzwaffen.) Gin Circular bes eing. Militarbepartements an die Kantone vom 19. August fagt: Nach Artikel 140 ber Militarorganisation vom 13. November 1874 werden die stelswilligen Schiesvereine, sowie die in Artikel 104 erwähnten bessondern Schiespubungen vom Bunde unterflüt, insofern sie organistr sind und die Schiespubungen mit Ordonnanzwaffen und nach militarischer Borschrift ftatisinden.

Nach Artifel 5 ber Berordnung betreffend bie Forberung bes freiwilligen Schießwesens vom 29. November 1876 muffen bie Schießübungen mit Orbonnanggewehren und mit Orbonnangmunition statifinden. Ber ale Gewehrtragender in ber Armee einsgetheilt ift, hat mit seinem Militargewehr gu schießen.

Wenn nun auch anerkannt werben muß, baß in Bollziehung biefer Borichriften bas herwärtige Circular vom 24. März 1880 fich ftrikte an bie bezüglichen Bestimmungen gehalten hat, so barf auf ber anbern Seite nicht unberüdsichtigt bleiben, baß eine, wenn auch nicht die Mehrheit reprafentirende, Anzahl Bereine in ans erkennenswerther Beise Mehrleistungen mit Bezug auf Anzahl Uebungen und Munitioneverbrauch ausweist und gerabe diese Bereine mit Rücksicht auf die Bereinsthätigkeit von der erwähnsten strengen Gesesauslegung betroffen wurden.

In Würdigung bieses Umstandes hat daher der Bundesrath in naherer Aussuhrung der Verordnung vom 29. November 1876 auf unsern Antrag bestimmt, "daß die freiwilligen Schiesvereine, welche auf Bundesunterstühung Anspruch machen wollen, die in Artifel 6 und 7 der Verordnung vom 29. November 1876 vorzeschriebenen Uebungen, sowie alle für ihre Mitglieder zu diesem Zwede weiter angeordneten Nachübungen, genau nach den Bestimmungen des Artifels 5 der fraglichen Verordnung abzuhalten haben. Dabei set strengstens untersagt, von allfällig weiteren lebungen des Vereins, an welchen auch nur einzelne Vereinsmitglieder ihre nicht ordonnanzmäßigen Wassen gebrauchen, irgend eine Eintragung in die einzusendenne Schießtabellen (Art. 10) zu machen."

Sie wollen von biefem bunbesrathlichen Befalug ben freiwilligen Schiegvereinen Ihres Rantons gefälligft Renntnig geben,

— (Instruktion betreffend die Berpflegung von Militärstranken in Civisspitalern in Friedenszeiten.) (Bom 11. September 1880.)

A. Allgemeines.

§ 1. Die Uebernahme von Militartranten burch ein Civilfpital geschieht in Folge eines Uebereinkommens beffelben mit bem Oberfelbargt Ramens bes Militarbepartements.

Letterer mischt fich nicht in die innere Organisation ber Spitaler. Er gibt benselben lediglich die nöthigen Anleitungen über bas Berfahren bei Aufnahme und Entlassung ber Militarfranken, sowie über die Form des Rapports und Rechnungsmesens, soweit bieselben ersorberlich find.

§ 2. Sowohl ben hoberen als ben subalternen Sanitatsoffisieren ber Armee fteht bas Recht zu, sich zu überzeugen, wie ihre Kranken besorgt und verpflegt sind, und bem Oberselbarzt ihre Wahrnehmungen mitzutheilen; es hat dies jedoch ohne Störung bes Spitalvienstes zu geschehen, und zu maßgebenben Weisungen an bas Spitalpersonal sind sie nicht befugt.

B. Aufnahme.

§ 3. Die Aufnahme geschieht in ber Regel bes Bormittags und zwar nur gegen Abgabe eines von einem Sanitatsoffizier ausgestellten Krantenpaffes.

Der Krante bringt seine personliche Betleibung, Bewaffnung und Ausrustung (mit Inbegriff bes Dienstöuchleins) mit; bie Hanbseuerwaffen sind vorher zu entladen und alle Munition ift beim Korps zurudzubehalten, ebenso Pferb und Pferbeausrustung.

In ben Krantenpaß hat ber Spitalarzt sofort ben Gintritt tes Kranten am richtigen Orte einzutragen und bie mitgebrachten Rleiber und Effetten burch bie Berwaltung vertfigiren zu laffen.

Der Krantenpaß bient als Beleg fowohl fur bas Spitalfolbe guthaben bes Mannes, als auch fur bie Berpflegungerechnung

bes Spitals; er ift baher forgfältig aufzubewahren unb genau nach ben beigebruckten Anleitungen zu führen.

- § 4. Bird ein schwer verletter ober franker Militar im Rothfall in das Spital gebracht, bevor ein Krankenpaß ausgesfertigt werden konnte, so ist vom Arzt des betreffenden Korps ein Krankenpaß ungefäumt nachzuverlangen. Das Effektenverzeichniß auf der Rudseite ist alsbann im Spital aufzunehmen. Ift keine Rothlage vorhanden, so ist die Aufnahme ohne Krankenpaß zu verweigern.
 - C. Bflichten und Rechte ber Spitalfranten.
- § 5. Die Spitalgänger find in bieziplinarischer hinficht ben Beamten bes Spitals unterftellt und haben fich in allen Theilen ber hausordnung ber Anstalt ju fugen. Immerhin fahren sie fort, unter ben allgemeinen militarischen Gesehen zu fteben. Schwere bieziplinarische Bergeben, weiche militarische Bestrafung erheischen, sind sofort an ben Oberscloarzt zu berichten.
- § 6. Die Berpflegung und arziliche Beforgung ber franken Militare ift bie gleiche wie biefenige ber übrigen Spitaltranken.
- § 7. Bon lebensgefährlichen Erfrankungen ober Berletungen wird die Spitalverwaltung die Angehörigen in Kenntniß feten, wenn bies nicht vom Korps aus geschehen ift.
- § 8. Bis zum Erlaß eines neuen Berwaltungsreglements wird ten Spitalgangern ber Solb in ber Regel erst bei ber Entlasung aus bem Spital ausgerichtet und zwar, wenn fie zum Korps entlassen werben, burch ben Rechnungsführer (Quartiers meister ober Hauptmann) ihres Korps, und wenn sie nach hause entlassen werben, burch ihr Kantonstriegstommissariat.

D. Evacuationen.

§ 9. Merben Kranke aus einem Spital in ein anderes evas cuirt, fo find benfelben ihre Krankenpaffe bereinigt mitzugeben. Das empfangende Spital ift burch bas abgebende rechtzeitig zu avifiren.

Werben mehrere Kranke gleichzeitig evacuirt, so find fie ents weber burch einen leichikranken Offizier ober Unteroffizier ober burch einen Warter an den Bestimmungsort zu führen.

E. Entlassungen.

§ 10. Krante und Berwundete follen in ber Regel bis ju ihrer vollfiandigen Seilung, beziehungeweise Arbeitefahigkeit, im Spital verpflegt werben.

Ausnahmen find sowohl mahrend als nach bem Dienft nur geftattet :

- 1) Bei Patienten, deren ganzliche Wiederherstellung in sicherer Aussicht steht und welche die Entlassung dringend verlangen, jes doch nur nach Unterzeichnung eines Berzichtsches nach Formular.
- 2) In allen anbern Fallen nur mit ausbrudlicher Erlaubniß bes Oberfelbargtes, fei es mit, fei es ohne Unterzeichnung eines Bergichticheines.
- § 11. Jeber Entlaffene hat ber Spitalverwaltung fur feine guruderhaltenen Effekten gu quittiren.
- § 12. Jebem Entlaffenen ift fein Rrantenpaß gehörig bereinigt juguftellen, mit bem bestimmten Befehl, benfelben fofort an gehöriger Stelle (§ 8) ju übergeben.

Rur bie Krantenpaffe ber Berftorbenen und Desertirten find mit ber Spitalrechnung birett an ben Oberfelbargt gu fenben.

§ 13. Die Entlassung geschieht in ber Regel am Morgen zwischen Fruhftud und Mittagessen. In benjenigen Spitalern, welche ben Entlassungstag auch als Pflegetag verrechnen, hat fie nicht vor Nachmittag zu erfolgen.

F. Tobesfälle.

§ 14. Die Spitalverwaltung benachtichtigt von jedem Todessfall unverzüglich sowohl die Berwandten als das Korpssoder Kurskommando oder, wenn die Truppe entlaffen ift, die kantonale Militärbehörde des Berftorbenen, indem sie dessen Nachlaß versstegelt und zur Berfügung stellt. Die Uebermittlung des unter dem Nachlasse befindlichen Brivateigenthums an die rechtmäßigen Erben ift in der Regel Sache der Militärbehörde.

Die Spitalverwaltung beforgt bie nöthigen Schritte beim Civilftanbebeamten und forgt auf Rechnung bes Bunbes fur eine ichidliche Beerbigung, wofern ber Leichnam nicht von ben Bers wandten reklamirt wirb.

In ber Regel foll bie Settion vorgenommen und beren Er-

gebniß protofollirt werben; ben Bermanbten fieht ein Ginfpruchsrecht nicht gu.

G. Rapportmefen.

- § 15. Fur gewöhnlich wird nichts verlangt als:
- 1) erafte Suhrung ber Rrantenpaffe;
- 2) Aubrung ber nöthigen Notigen, um über biejenigen Falle, bei welchen Tob ober bieibenber Nachtheil eintreten fann und baber Gnischarigungsanspruche zu gewärtigen find, genouen Bericht erstatten zu fonnen.
- § 16. Berben Spitaler bet größeren Truppens Aufgeboten (Divifions ober Brigates Jufammengugen) vorübergebend ober in erhöbtem Mag in Anfpruch genommen, fo haben fie überbies:
- 1) über bie Rranken aus biesem Dienft ein fortlaufenbes Rrantenverzeichniß nach Formular II zu führen und am Schluß bes Dienftes mit ber Rechnung an ben Oberfelbarzt einzusenben;
- 2) ben Divifiones ober Brigadearzt auf beffen Berlangen über bie Bahl ber belegten Betten auf bem Laufenben zu erhalten, bamit er bie Evacuationen bem vorhandenen Belegraum anpaffen kann.
- § 17. Die nothigen Formulare fur Krankenverzeichniffe und Bergichtscheine find burch ben Oberfelbarzt zu beziehen.

H. Rechnungeftellung.

- § 18. Im gewöhnlichen Instruktionsbienst ift bie Rechnung für jeben Batienten sofort bei bessen Abgang an ben Oberfelbaarzt einzusenden. Es kann auch die Rechnung für mehrere Kranke besselben Korps oder Kurses auf dem gleichen Blatt gestellt werben, niemals aber für Kranke verschiedebener Korps oder Kurse.
- § 19. Bei größeren Truppenaufgeboten wird bie Rechnung waffenweife sofort nach Entlassung aller ober ber meisten Batienten gestellt und an den Oberfeldarzt eingesandt (je eine Rochnung für Insanterie, Ravallerie, Artillerie, Gente, Sanität und Verwaltung), wobei die zugetheilte Mannschaft anderer Waffengattungen ber Waffe zugerechnet wird, bei welcher sie eingetheilt ift, z. B. ein Warter einer Batterie der Artillerie.
- § 20. Bezüglich ber Form ber Rechnungoftellung ift Folgen-
- 1) Die Rechnung ist an bas Korps ober ben Kurs zu stellen, bem ber Betreffende angehört, z. B. "Rechnung für die Infanteries Rekrutenschule I Luzern", "für ben Bieberholungskurs ber Batterie Dr. 11", "für die Infanterie ber III. Division" für Berpflegung bes ze.
- 2) Bon jebem Manne ift anzugeben: Name und Borname, Grad, Datum bes Gin: und Austritte (Bor: ober Nachmittag), Babl ber Bflegetage, Total ber Pflegekoffen.
- 3) Ertra-Ausgaben für einen einzelnen Batienten, 3. B. Beerbigungsauslagen, find in der Regel auf beffen Berpflegungsrechnung beizufügen, immerhin genügend motivirt. Betreffen biefelben Borichuffle auf fein Guthaben für Sold und Reifeentschabigung, 3. B. Geldvorschüffle für die heimreife, so find fie auch
 auf der Rückseite des Krantenpasses an geeigneter Stelle angumerten, damit sie am Soldguthaben in Abgug gebracht werben.
- 4) Bleiben Batienten über Neujahr in Behandlung, fo ift fur fie auf 31. Dezember eine erfte Rechnung zu ftellen und auf ben Entlaffungstag eine zweite fur bas folgenbe Jahr.
- (Berordnung über Revolver=Munition.) Mit Rudficht auf ben Bundesrathsbeschluß vom 27. April 1880 und
 unfer Kreisschreiben vom 28. Juni abbin, betreffend die Butheis lung und Abgabe des Ordennanzevolvers, und in weiterer Ausführung des Art. 170 der Militärorganisation haben wir verordnet und die abministrative Abtheilung der eidg. Kriegematerialverwaltung mit ber Bollziehung beauftragt:
 - 1) Die Revolvermunition ale gefestiche Kontingentemunition a. fur bie tantonalen Rorpe, intluffve Offiziere, ben Ran
 - tonezeughaufern,
 - b. fur bie eidgen. Rorps, influffve Offigiere, ben eibgen. Rriegsbepots beforberlichft gugutheilen und abzugeben.
 - 2) Den Detailverkauf ber Revolverpatronen ben patentirten Munitionsverkäufern zu übertragen, wofür bie gleichen Bezitimmungen in Kraft treten, wie folde für ben Berkauf ber Gewehrpatronen gelten, so baß die Munitionsverkäufer bie Revolverpatronen zum Preise von 5 Cts. bas Stuck oder Fr. 1 das Packlein von 20 Stuck abzugeben haben.

- In bie Berwaltung und Magazinirung ber Kantone kommen somit die Revolverpatronen für ben reglementarischen Bestand ber Revolvertragenden:
 - a. ber Stabe ber Infanteriebataillone, 5 Offigiere, 5 mal 40 Batronen = 200 Batronen,
 - b. ber Kompagnieoffigiere ber Infantertebataillone, 20 Offi-
 - c. ber Dragonerschwabronen, 5 Offigiere, 2 Unteroffigiere, 4 Erompeter, 11 mal 60 Batronen = 660 Batronen,
 - d. ber Felbbatterien, 7 Offigiere, 8 Unteroffigiere, 4 Eroms peter, 19 mal 40 Batronen = 760 Batronen,
 - e. ber Bebirgsbatterten, 7 Offiziere, 4 Unteroffiziere, 11 mal 40 Batronen = 440 Batronen.

Fur bie tembinirien Fufiliers und Coupenbataillone werben bie Patronen ber Stabe jeweilen gur Salfte ben Kantonen gus getheilt, welche bie Caiffons fielen.

-- (Botichaft bes Bundegrathes an die hohe Bundesversammlung betreffend die gesetliche Areirung der Stelle eines Schiefoffiziers bes Waffenplaties Thun.)

Tit. Beranlaßt burch bie fortwährenben Rlagen und Retlamationen ber Bewohner von Thierachern und Umgebung wegen Gefährbungen burch bie Schießübungen hatten wir Ihnen mittelst Botichaft vom 26. Mai 1876 (Bundesblatt 1875, Bb. III, S. 219) eine Erweiterung bes Wassenplaßes Thun beantragt und in berselben bemerkt, daß die in Sachen von der Regterung bes Kantons Bern und von unserem Militärbepartement bestellten Rommissonen unter Anderm zu dem Schlusse gelangen, es sei für den Wassenplaß Thun ein eigener Schießossister zu ernennen, welchem namentlich das Ueberwachen sammtlicher Schießubungen, insbesondere mit Bezug auf das Einhalten der Borssichtsmaßregeln, richtige Ausstellung von Scheiben und Geschüchen unter Beobachtung ber von der Kommission ausgestellten Regeln zu übertragen ware.

Diefer Forderung wurbe im Fruhjahr 1878 nachgetommen, und es barf hier konstatirt werden, baß seither bas an ben Schieße plat Thun anfloßende Privateigenthum von vielen Belaftigungen, wenn auch nicht gang, boch zum guten Theile bewahrt worden ift.

Die Funktionen eines Schießoffigiers wurden einem Inftruttionsoffigier ber Artillerie, ber felbstoerstanblich mit tiefem Schies Ben vollständig vertraut fein muß, übertragen und bemfelben folgende Obliegenheiten zugewiesen:

Der Schichoffigier führt bie Aufficht über alle bas Schiegwefen betreffenben Ginrichtungen bes Baffenplages. 3m Befonbern liegt bemfelben ob, Sorge fur bie gute Inftanbhaltung ber Signaleinrichtungen; Rontrole uber ben Signalbienft und bie fur bie Schiegubungen mit Beichugen bestellten Leute; Sanbhabung ber Polizei auf bem Schiegplage; Ertheilung ber noihigen Belehrungen und Aufschluffe gur Drientirung an die mit ber Leis tung ber Schiegubungen betrauten Offiziere; Erlag aller fur bie Sicherung und Benachrichtigung ber Umgebung und ber Anwohner bes Schiefplages vorgeschriebenen Befanntmachungen und Anzeigen; Rontrole über bie Aufstellung ber Scheiben; Sorge für bie Ginsammlung und Ablieferung ber blind gegangenen ober blind geladenen Beichoffe; Führung eines Journale über alle in Thun ftattfindenben Schiegubungen und Schiegversuche. 3m Fernern hat er ftetefort möglichft genaue Erhebungen über bie Befahrbung ber Umgebung bei ben verfchiedenen Schiefübungen felbit ober burch geeignete Drittperfonen machen gu laffen, alle wegen Gefahrbung ber Umgebung einlaufenben Reflamationen entgegen zu nehmen, weiter zu untersuchen und gu begutachten. Soweit ihm neben biefen Dienftverrichtungen noch Beit bleibt, hat ber Schiegoffigier auch bei ber Inftruttion mitzuwirten.

In unferer Botichaft jum Bubget bes Jahres 1880 hatten wir einen besonderen Ansah fur den Schießoffizier ausgenommen, jedoch die Bahl der Instructoren II. Klasse von 14 auf 13 redugirt, ersteres gestützt darauf, daß der Schießoffizier in Folge Inanspruchnahme seiner diesfallfigen Funktionen nicht mehr bei der Instruction mitwirten konne.

Bezüglich biefer Berhaltniffe spricht fich bie Bubgetkommiffion bes Nationalrathes in ihrem Berichte vom 15. November 1879 wie folgt aus: "Mit ber Ausscheibung bes Schiehoffiziers aus

bem Inftruktionstorps und Schaffung einer felbftftanbigen Mili- | b. h. bei vermehrter Schwabronenzabl, wenn auch langfam, boch tarbeamtung find wir gang einverftanben, ba wir uns aus ber bem Kreisschreiben vom 5. April 1878 einverleibten Inftruttion für ben Schiefoffigier überzeugt haben, baß er bei ftrifter Er: füllung ber ihm übertragenen wichtigen Obliegenheiten zu wenig Beit erübrigen fann, um noch bei ber Inftruftion ber Artillerie namhaft thatig ju fein. Auf ber anbern Geite will es une bann aber bedunten, bag tie Befegung ber Stelle eines Schiegoffiziers burch einen bieherigen Artillerfeinstruftor feinen Grund bieten tonne, um tie Inftruftoren II. Rlaffe auf 13 herabzuseten. Die Biffer ift burch Artifel 7 bes Bundesbefchluffes vom 21. Februar 1878 auf 14 festgestellt und bas Budget muß um fo mehr mit biefer Bestimmung in Gintlang gebracht werben, ale es, wie oben ermahnt, nicht angezeigt ift, in ber Bemahrung ber fur ben militarifden Unterricht nothigen Mittel fnapp ju fein."

Auf beren Antrag wurde von ben b. Rathen befchloffen :

- "a. Ge fei die Bahl ber Inftruftoren II. Rlaffe ber Artillerie auf bie vorgeschriebene Biffer 14, bemgemaß ber Befolburgeanfat um Fr. 3400, refp. auf Fr. 47,600 gu erhöhen und auch bie sub k aufgeführten Pferderationen um eine zu vermehren, und
- "b. im Ginne bes oben ermannten Boffulats über bie Aufftellung und Befoldung eines Schiegoffiziers fut ben Baffenplay Thun bie erforberliche bunbeerathliche Borlage ju gewärtigen."

Seither find bie Berhaltniffe bes Schiegoffiziere auf bem Baffenplage Thun gleich geblieben, und es ift bei ber ftetigen Berbefferung ber Befchute und ber Erhöhung ihrer Tragweite nicht vorauszusehen, bag überhaupt eine Menberung in Diefer Richtung eintrete. Bei folder Sachlage erscheint es uns baber für bie Folge eben fo nothwendig ale geboten, einer richtigen Ausnuhung bes bestehenben Schiefplages unausgesette Aufmert. famkeit zu fchenken und baburch unter möglichster Begrenzung bes in bie gefährbete Bone fallenden Landes bie Beschädigungen an Privateigenthum gu vermeiben.

Bir faumen beshalb nicht, bem erhaltenen Auftrage nachzufommen, indem wir Ihnen nachftebenben Befclugentwurf gur gefälligen Unnahme empfehlen und im Uebrigen noch beifugen, bağ burch bie Benehmigung beffelben eine Dehrbelaftung bes Bubget, verglichen mit bemjenigen pro 1881, nicht eintreten wirb.

Untrag gum Bunbesbefcluß. Die Bunbeeverfamm: lung ber ichweizerischen Gibgenoffenschaft, nach Ginficht einer Botichaft bes Bundesrathes vom 9. November 1880, befchließt :

- 1) Fur ben Baffenplat Thun wird ein besonberer Schiegof= figier mit einer Befolbung von Fr. 4000 nebft Pferberation angeftellt.
- 2) Der Bunbeerath ift mit ber Bollziehung biefes Befchluffes
- (Zum Artifel über die bernerische Kavallerie.) (Korr.) D. In Dr. 46 Ihres Blattes reprodugiren Ste eine langere Rorrefpondenz über die bernerifche Ravallerie. Die barin enthaltenen Behauptungen über bie Starte ber bernerifden Schwabronen, fowie über bie Auslagen, welche bie Mannschaft in ben Rurfen ju bestreiten haben foll, veranlaffen uns gu folgenden Aufflarungen.

Bor 1875 beftund bie bernerifche Ravallerie aus 6 Dragoner: tompagnien mit folgenber Starte:

1871: 339 Mann ober per Kompagnie 56 Mann, 1872: 402 67 1873: 397 66 63 1874: 379 62 1875: 374

Die neue Militarorganisation erhohte bie Bahl ber taftifchen Ginbeiten von 6 Rompagnien auf 7 Schwabronen à 124 Mann, Erain inbegriffen; es betrug bie Effettipftarte ber 7 Schwabronen:

1876: 386 Mann ober per Schwabron 55 Mann, 1877: 418 59 1878: 449 64 1879: 521 74 1880: 533 76

Aus diefer Busammenstellung ift erfictlich, bag die Bahl ber Dragoner feit 1876 nach burchgeführten Organisationsmufterungen, ftets zugenommen hat. Es ergibt fich ferner baraus, bag bie Behauptung, bie bernerifchen Dragonerfompagnien hatten vor 1875 eine Starte von 80-90 Mann gehabt, burchaus aus ter Luft gegriffen ift und fich jedenfalls nicht auf offizielle Bablen ftust. Bu fonftatiren ift gegentheile, baß feit ber neuen Militars organisation bie Refrutirung ber Baffe überall im Lande leichter vor fich geht und felbft im Ranton Bern gunftigere Refultate aufweist, wobei offenbar bie Reduftion ber Dienstzeit ter Ra: valleriften auf 10 Jahre und bie Abgabe von ausgezeichnetem und billigem Pferbematerial bas Deifte beitragt. Benn auch fm Ranton Bern bie Anerkennung biefer Bortheile fich nur lange fam Durchbruch verschafft, fo zweifeln wir bennoch feinen Augenblid baran, bag bei richtiger Belehrung ber Dannichaft biefe Anertennung nicht ausbleiben wird und ftugen une hiebei auf bie Ergebniffe in andern Landwirthichaft treibenden und nicht beffer fituirten Rantonen, wo bie Bahl ber Ravallerie-Refruten fich auffallend vermehrt bat.

Die Behauptung, bag bei ber Ravallerie bie fruhere Gelb= verschwendung noch immer obligatorisch fet, beweist wieberum, baß ber fragliche Rorrespondent bie neuen Berhaltniffe nicht tennt, anfonft er wiffen mußte, bag bie ben Refruten eingeraumte freie Beit fehr fnapp bemeffen ift, bag biefelben unter beftanbiger Aufficht fteben, fomit von Ausschweifungen irgend einer Art feine Rebe fein tann, und bag auch bas Orbinari in ben Schulen und Bieberholungefurfen fo geführt wird, bag bie Truppe reiche lich und gut genahrt ift und nicht zu außerorbentlicher Ber= pflegung zu greifen braucht.

- (Das Bortrait des herrn Oberst Siegfried) in Rupfer gestochen von Fr. Weber in Bafel, ift furglich fertig geworden und an die Gubscribenten gur Berfendung gelangt. Dasfelbe toftet, Ausgabe avant la lettre 20 Fr., mit ber Schrift 6 Fr. - Der Rreis Derer, welche bas Unbenten bes verftorbenen Dberft Stegfried ehren, ift groß. Ale Chef bee eibg. Stabebureaus, ale Leiter ber fartographischen Arbeiten bes eing, topographischen Bureaus umfaßte Siegfried mit feiner Thatigfeit ein weites Welb, beffen Fruchte nicht nur ber Militarmiffenschaft, fonbern über= haupt allen Gebildeten ju Gute famen und ftete ihren Berth behalten werden. Außerbem wird bas Bild auch bei Runftfreunden Intereffe erregen. Der Basler Kunfiler hat bet feinem neueften Berte feinen alten Ruf bewährt. Das Portrait fann burch bie Dalp'ide Bud= und Runfthandlung in Bern bezogen werden.

Augland.

Defterreich. (+ Carl Steiger von Münfingen.) Die "Deft-Ung. Behrzeitung" fchreibt:

Am 17. November wurde Dberft Carl Steiger von Munfingen, f. f. öfterr. Rammerherr, Mitter bes f. f. öfterr. Leopolos: und bee Orbens ber Gifernen Rrone III. Rlaffe mit ber Rriege. Deforation, Befiger bee Offigierebienftzeichene I. Rlaffe, mit ben üblichen militarifden Ehren zur Rube bestattet. Dberft Steiger, 1806 ju Bern in ber Schweiz geboren, absolvirte bas Onmnafium feiner Baterftabt und trat 1824 in frangofifche Dienfte, wo er im 3. Schweigerregimente bis jum Oberlieutenant avancirte, jeboch nach erfolgter Auflofung biefes Regimentes am 24. Geptember 1830 entlaffen wurde. Gin Jahr fpater fand Steiger ale Lieutenant beim 3. Felbjager-Bataillon Aufnahme in bie f. f. Armee, ber er burch volle 33 Jahre angehorte.

Der Ausbruch bes Rrieges mit Biemont 1848 fant ihn als Sauptmann bes 3. Jagerbataillone, mit welchem er bie Befechte bei Storo (27. April), ju Caffaro (11. Dat), bei St. Antonio (24. Mai), bann bie Belagerung von Beschiera und bie Erpebitton gegen bie Insurgenten bei Bergamo mitmachte. Der Felozug 1849 gab ihm Belegenheit zu hervorragender Auszeichs nung. Um 23. Marg erfturmte er an ber Spige ber 1. Divis fion bee 3. Jagerbataillone ben vem Feinde mit außerorbentlicher Bahigteit vertheibigten Friedhof von Novara, nahm 3 Ranonen und leiftete im Berlaufe ter Schlacht überhaupt fo vorzügliche Dienfte, bag FM. Graf Rabehin feiner in ber Relation auf bas ehrenhaftefte ermahnte. Die Berleihung bes Orbens ter Gifernen